

Abb. 2009-1-02/001  
MB Müller-Poeschmann 1936, Einband  
Sammlung Mauerhoff

## Glashüttenwerke G. Müller, Poeschmann & Co., Döbern, 1936, Katalog 5/36 Beleuchtungsglas

Zur Verfügung gestellt von Herrn Dietrich Mauerhoff. Herzlichen Dank!

### Einband:

Marke „Empeco Gläser“ in einer Lampenkugel  
G. Müller, Poeschmann & Co.  
Glashüttenwerke Döbern NL

Abb. 2009-1-02/002  
MB Müller-Poeschmann 1936, Titelblatt  
Sammlung Mauerhoff



### Titelblatt:

Katalog 5/36 [1936]  
Marke „Empeco Gläser“ in einer Lampenkugel  
Glashüttenwerke  
G. Müller, Poeschmann & Co.  
Döbern, Niederlausitz  
Spezialfabrik für Beleuchtungsgläser aller Art  
Bahnhof: Döbern bei Forst  
Fernruf: bis 17 Uhr Döbern Na 221  
nach 17 Döbern Na 321  
Telegramme: Hüttenmüller

**Ges. gesch. Warenzeichen:** nicht vorhanden  
siehe Marke Einband und Titelblatt

### Zusammen erhalten:

Einband, Titelblatt, Verkaufsbedingungen, Nummern-  
Verzeichnis  
35 Tafeln 1 - 27 Beleuchtungsglas mit eingeschobenen  
Tafel „a“  
33 / 24 cm Einband und Tafeln  
Einband roter, geprägter Karton mit blauem Aufdruck  
Tafeln sind auf weißem Papier farbig bzw. schwarz ge-  
druckt

Preisliste ist nicht erhalten  
Maße sind in cm angegeben

Tafeln sind lose eingehftet und konnten ausgewechselt oder ergänzt werden

Texte sind in deutscher Sprache

**Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen:**  
siehe unten Abb. 2009-1-02/003

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des **Kartells der Deutschen Hohlglasindustrie** in der Fassung vom 10. Dezember 1935.

1. Für das vorliegende Geschäft und für alle künftigen Geschäfte gelten neben den im Angebot und in der Auftragsbestätigung aufgeführten besonderen Bedingungen die nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen sind ungültig.

2. Alle Angebote sind freibleibend. Verbindlich ist der Auftrag für das Lieferwerk erst nach schriftlicher Annahmestätigung. Geschäftsvereinbarungen durch Telefon, Telegramm oder durch Vertreter bedürfen zur Rechtsgültigkeit schriftlicher Bestätigung.

3. Für zum Export gekaufte Artikel übernimmt der Käufer die Gewähr für den Versand in das Zollausland und die Verwendung im Zollauslande. Er hat auf Wunsch des Lieferwerks den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

4. Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl des Lieferwerks.

5. Der Versand aller Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Sollte frachtfreie Lieferung vereinbart sein, so ist die Fracht vom Empfänger zu verlegen, sie ist vom Rechnungsbetrag zu kürzen.

6. Mitteilungen über Lieferzeiten, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, gelten nicht als vertragliche Zusicherung. Spezifikationen und Abrufe sind durch den Besteller so rechtzeitig vorzunehmen, daß die zur Anfertigung und Lieferung nötige Zeit bis zum Endabnahmeterrn zur Verfügung steht.

7. Die Auftragsmenge gilt mangels besonderer Vereinbarung über die Zulässigkeit von Abweichungen nur als ungefähre Menge. Sie soll vom Lieferwerk nach Möglichkeit eingehalten werden. Abweichungen nach oben und unten sind im Höchstfalle nur bis zu 20 %, soweit die Auftragsmenge 1000 oder weniger Stück der gleichen Sorte beträgt, und bis zu 10 % bei größeren Mengen zulässig.

Falls eine engere Begrenzung oder ein gänzlicher Ausschluß der Über- oder Unterlieferung erfolgen soll, so ist hierüber bereits bei Vertragsabschluß eine besondere Vereinbarung zu treffen. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalt, Gewichten und Farbtönen sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Angaben über Maße und Gewichte von Kollis werden seitens des Lieferwerks nach bestem Wissen gemacht.

8. Für übersandte Muster und Vorlagen leistet das Lieferwerk im Falle von Verlust oder Bruch keinen Ersatz, wenn Verlust oder Bruch ohne sein Verschulden oder Fahrlässigkeit entsteht.

9. Werkzeuge und Formen sind Eigentum des Lieferwerkes, auch wenn der Käufer die Anschaffungskosten ganz oder teilweise übernommen hat.

10. Der Käufer haftet dafür, daß die von ihm auf Grund eigener Vorschriften für Formen, Farben, Größen und Gewichte erteilte Bestellung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift und für alle Schäden, Kosten usw., die in diesen Fällen durch etwaige Verletzungen der Rechte Dritter entstehen.

11. Ereignisse höherer Gewalt oder technischen Ursprungs, welche die Produktion des Lieferwerkes wesentlich einschränken, geben diesem das Recht, vom Verträge zurückzutreten. In diesen Fällen sind Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferungsverzug ausgeschlossen.

12. Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Waren erfolgt sind. Weitergabe der Ware an Dritte gilt als vorbehaltlose Annahme der Ware. Begründete Beanstandung berechtigt den Käufer zum Anspruch auf unverzügliche kostenlose Ersatzlieferung.

13. Das Lieferwerk bleibt Eigentümer der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der ihm aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Forderung einschließlich Zinsen und Kosten bis zur vollen Einlösung der hierfür gegebenen Wechsel und Schecks. Bei Weiterveräußerung tritt der Käufer die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Dritten entstehenden Forderungen zur Sicherung der erwähnten Forderungen des Lieferwerkes an dieses ab. Dem Käufer ist bis auf Widerruf die Befugnis zur Einziehung der aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderung erteilt.

14. Die Rechnungen sind zahlbar in Reichsmark entweder

1. innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware, in bar abzüglich 3 % Skonto, oder
2. innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware, in bar abzüglich 2 % Skonto, oder
3. innerhalb 60 Tagen in bar ohne Abzug.

Schecks, Wechsel und Akzente gelten erst mit dem Zeitpunkt der Einlösung als Barzahlung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 60 Tagen werden vom 61. Tage ab 2 % über den jeweiligen Reichsbankdiskont As Verzugszinsen oder Diskontspesen in Anrechnung gebracht. Die Berechnung erfolgt mit dem Tage des Versandes der Ware.

15. Jede Teillieferung auf Abschlüsse gilt im Bezug auf Berechnung und Bezahlung als besonderes Geschäft.

16. Zahlungsverzug und sonstige Vertragsverletzungen geben dem Lieferwerk nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht, vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das

Lieferwerk ist bei Zahlungsverzug ferner berechtigt, unter vorheriger Ankündigung das Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen auszuüben oder Vorauszahlung zu verlangen.

17. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der Sitz des Lieferwerkes. Für die Zahlung gilt der Sitz seiner kaufmännischen Leitung als Erfüllungsort, ebenso gilt dieser als Gerichtsstand vereinbart.

Glashüttenwerke G. Müller, Poeschmann & Co., Döbern

**Farbentafel:** nicht enthalten

**Inhaltsverzeichnis:** nicht enthalten

Nummernverzeichnis siehe unten Abb. 2009-1-02/004

**Drucker:** nicht erhalten

**Hinweis:**

Der Abdruck wurde vom Original eingescannt. Die Gläser sind gut zu erkennen. Bei der Version auf der CD-ROM PK 2009-1 können alle Tafeln mit Adobe Reader auf mindestens 100 % der Originalgröße vergrößert werden.

**Datum der Herausgabe 1936:**

Auf dem Einband des Musterbuches und dem Titelblatt ist kein Datum angegeben. Der Hinweis „Katalog 5/36“ kann als Herausgabe „1936“ angenommen werden. Bei den Lieferbedingungen wird verwiesen auf die „**Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Kartells der Deutschen Hohlglasindustrie in der Fassung vom 10. Dezember 1935**“. Danach muss der Katalog 5/36 nach 1935 entstanden sein.

Diese Datierung entspricht dem **Stil der Lampen gläser** im Vergleich zu datierbaren Musterbüchern anderer Be-

leuchtungsglasfabriken in Deutschland. Die angebotenen Gläser unterscheiden sich durch ihre Form und Dekoration nicht erkennbar vom Angebot der Glaswerke und Glasmanufakturen in Deutschland von 1925 bis 1939. Vgl. dazu PK 2008-4, Anhang 04, Musterbuch Beleuchtungsglas Sächs. Glasfabrik August Walther & Söhne AG, Radeberg / Dresden, um 1938

Kataloge mit **Beleuchtungs-Artikeln** zeigen beispielsweise, wie lange Lampen mit Petroleum betrieben wurden: nicht nur die Schirme und Füße von Petroleum-Lampen wurden vor allem in traditionellen Glashütten hergestellt, sondern noch viel mehr Petroleum-Behälter und Zylinder in allen denkbaren Formen! Der Ausfall dieses Geschäfts durch den Wechsel zur Beleuchtung mit Gas und mit Elektrischem Strom hat bereits viele traditionell arbeitende Glashütten ruiniert! **MB Naud Suppl. 1893 und 1895 zeigen diesen Übergang an dessen Anfang mit der Glas-Beleuchtung nach Carl Auer von Welsbach** [frz: 1893: Auër, s. Tafel 4 und 5: „Cheminées, Globes Réflecteurs divers pour Bec Auër“; 1895: Auer, s. Tafel 11, Articles Auer, Nouveautés, Tafel 29, ... Tulipe Auer].

Die technisch neuartige Beleuchtung erforderte Glasteile, die der stärkeren Hitze standhalten konnten. Nicht nur verloren also die traditionellen Glashütten wichtige Teile ihres Absatzes, sondern es entstanden Glasfabriken neuen Typs, in denen hitze-beständiges Glas entwickelt werden konnte, wie von Ernst Abbe und Otto Schott in Jena („Jenaer Glas“).

Kataloge mit **Beleuchtungs-Artikeln** zeigen vor allem aber auch am besten den zur Zeit der Veröffentlichung des Musterbuches herrschenden **Geschmack des Publikums**.

**Siehe unter anderem auch:**

**PK 2008-4 Anhang 04, SG, Mauerhoff, MB Beleuchtungsglas**

**Sächs. Glasfabrik August Walther & Söhne AG, Radeberg / Dresden, um 1938**

**PK 2009-1 Anhang 01, SG, Mauerhoff, MB Glasmanufaktur K. Picking GmbH, Dresden, um 1930, Hauptkatalog Nr. 5, Beleuchtungsglas**

**PK 2009-1 Anhang 03, SG, Mauerhoff, VEB (K) Beleuchtungsglas Meissen, Katalog-Nr. 83, um 1952?**

Abb. 2009-1-02/003  
 MB Müller-Poeschmann 1936, Lieferbedingungen  
 Sammlung Mauerhoff

## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Kartells der Deutschen Hohlglasindustrie

in der Fassung vom 10. Dezember 1935.

1. Für das vorliegende Geschäft und für alle künftigen Geschäfte gelten neben den im Angebot und in der Auftragsbestätigung aufgeführten besonderen Bedingungen die nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen sind ungültig.
2. Alle Angebote sind freibleibend. Verbindlich ist der Auftrag für das Lieferwerk erst nach schriftlicher Annahmebestätigung, Geschäftsvereinbarungen durch Telefon, Telegramm oder durch Vertreter bedürfen zur Rechtsgültigkeit schriftlicher Bestätigung.
3. Für zum Export gekaufte Artikel übernimmt der Käufer die Gewähr für den Versand in das Zollausland und die Verwendung im Zollausland. Er hat auf Wunsch des Lieferwerkes den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
4. Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl des Lieferwerkes.
5. Der Versand aller Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Sollte frachtfreie Lieferung vereinbart sein, so ist die Fracht vom Empfänger zu verlegen; sie ist vom Rechnungsbetrag zu kürzen.
6. Mitteilungen über Lieferzeiten, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, gelten nicht als vertragliche Zusicherung. Spezifikationen und Abrufe sind durch den Besteller so rechtzeitig vorzunehmen, daß die zur Anfertigung und Lieferung nötige Zeit bis zum Endabnahmeterrn zur Verfügung steht.
7. Die Auftragsmenge gilt mangels besonderer Vereinbarung über die Zulässigkeit von Abweichungen nur als ungefähre Menge. Sie soll vom Lieferwerk nach Möglichkeit eingehalten werden. Abweichungen nach oben und unten sind im Höchstfalle nur bis zu 20%, soweit die Auftragsmenge 1000 oder weniger Stück der gleichen Sorte beträgt, und bis zu 10% bei größeren Mengen zulässig.  
 Falls eine engere Begrenzung oder ein gänzlicher Ausschluß der Über- oder Unterlieferung erfolgen soll, so ist hierüber bereits bei Vertragsabschluß eine besondere Vereinbarung zu treffen. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Mäßen, Inhalt, Gewichten und Farbönen sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Angaben über Maße und Gewichte von Kollis werden seitens des Lieferwerkes nach bestem Wissen gemacht.
8. Für übersandte Muster und Vorlagen leistet das Lieferwerk im Falle von Verlust oder Bruch keinen Ersatz, wenn Verlust oder Bruch ohne sein Verschulden oder Fahrlässigkeit entsteht.
9. Werkzeuge und Formen sind Eigentum des Lieferwerkes, auch wenn der Käufer die Anschaffungskosten ganz oder teilweise übernommen hat.
10. Der Käufer haftet dafür, daß die von ihm auf Grund eigener Vorschriften für Formen, Farben, Größen und Gewichte erteilte Bestellung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift und für alle Schäden, Kosten usw., die in diesen Fällen durch etwaige Verletzungen der Rechte Dritter entstehen.
11. Ereignisse höherer Gewalt oder technischen Ursprungs, welche die Produktion des Lieferwerkes wesentlich einschränken, geben diesem das Recht, vom Vertrage zurückzutreten. In diesen Fällen sind Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferungsverzug ausgeschlossen.
12. Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Waren erfolgt sind. Weitergabe der Ware an Dritte gilt als vorbehaltlose Annahme der Ware. Begründete Beanstandung berechtigt den Käufer zum Anspruch auf unverzügliche kostenlose Ersatzlieferung.
13. Das Lieferwerk bleibt Eigentümer der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der ihm aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Forderung einschließlich Zinsen und Kosten bis zur vollen Einlösung der hierfür gegebenen Wechsel und Schecks. Bei Weiterveräußerung tritt der Käufer die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Dritten entstehenden Forderungen zur Sicherung der erwähnten Forderungen des Lieferwerkes an dieses ab. Dem Käufer ist bis auf Widerruf die Befugnis zur Einziehung der aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderung erteilt.
14. Die Rechnungen sind zahlbar in Reichsmark entweder
  1. innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware, in bar abzüglich 3%, Skonto, oder
  2. innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware, in bar abzüglich 2%, Skonto, oder
  3. innerhalb 60 Tagen in bar ohne Abzug.
 Schecks, Wechsel und Akzente gelten erst mit dem Zeitpunkt der Einlösung als Barzahlung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 60 Tagen werden vom 61. Tage ab 2% über den jeweiligen Reichsbankdiskont als Verzugszinsen oder Diskontspesen in Anrechnung gebracht. Die Berechnung erfolgt mit dem Tage des Versandes der Ware.
15. Jede Teillieferung auf Abschlüsse gilt im Bezug auf Berechnung und Bezahlung als besonderes Geschäft.
16. Zahlungsverzug und sonstige Vertragsverletzungen geben dem Lieferwerk nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht, vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Lieferwerk ist bei Zahlungsverzug ferner berechtigt, unter vorheriger Ankündigung das Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen auszuüben oder Vorauszahlung zu verlangen.
17. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der Sitz des Lieferwerkes. Für die Zahlung gilt der Sitz seiner kaufmännischen Leitung als Erfüllungsort, ebenso gilt dieser als Gerichtsstand vereinbart.

**Glashüttenwerke G. Müller, Poeschmann & Co., Döbern**

Abb. 2009-1-02/004  
MB Müller-Poeschmann 1936, Nummernverzeichnis  
Sammlung Mauerhoff

Nummern-Verzeichnis																			
Nummer	Typ	Nummer	Typ	Nummer	Typ	Nummer	Typ	Nummer	Typ	Nummer	Typ	Nummer	Typ	Nummer	Typ	Nummer	Typ	Nummer	Typ
F 7	21	F 189	17	F 222	15	F 263	12	F 300	23	F 358	19a	F 441	10	0664	26	F 719	10a	F 805	19a
F 11	2	F 189	18	F 222	16	0263	24	F 301	21	F 358	22	F 442	7	0685	26	0720	20	F 814	2a
F 12	2	F 190	16	0722	27	F 264	9	F 302	21	F 359	22	F 448	7	0686	26	F 722	10a	F 814	10a
F 12	7	F 190	17	0723	27	0264	24	F 303	21	F 361	15	F 449	12a	0687	26	0722	20	F 815	2a
F 13	2	F 190	19	0724	27	0265	24	F 304	21	F 361	16	F 453	22	0688	26	F 724	2a	F 815	10a
F 14	2	F 191	15	0725	27	F 266	11	F 307	21	F 361	18a	F 466	8a	0689	26	F 724	9a	F 816	2a
F 15	23	F 191	16	F 226	22	0266	24	F 309	11	F 361	17	F 468	9	0690	26	0724	20	F 816	9a
	22	F 191	17	F 227	22	F 267	11	F 310	11	F 361	18	F 478	23	0691	26	F 725	2a	F 816	10a
	23	F 194	27	0226	27	0267	24	F 310	12	F 365	15	F 480	11	0692	26	0726	20	F 822	2a
F 29	15	0195	27	0229	27	0268	24	F 311	11	F 365	16	F 481	11	0694	26	F 726	8a	F 822	9a
F 30	15	0197	27	0230	27	0269	24	F 312	12	F 370	1	F 494	23	0695	26	F 726	9a	F 820	19a
F 30	15	F 198	19	0231	27	F 270	13	F 315	13	F 372	18a	F 493	23	0696	26	F 744	12a	F 822	10a
F 39	10a	0198	27	0232	27	F 270	17	F 315	17	F 373	19a	F 494	23	0697	12a	F 759	15a	F 829	9a
062	15	0199	27	0233	27	F 270	19	F 316	11	F 373	22	F 497	23	0697	26	F 759	15a	F 842	12a
063	15	0200	27	0234	27	0270	24	F 316	12	F 374	19a	F 507	8a	F 698	12a	F 759	16a	F 843	12a
064	15	0201	27	0235	25	F 271	3	F 317	12	F 382	13	F 507	9a	F 698	26	F 759	16a	F 844	6a
064a	15	F 202	16	0236	25	F 271	9	F 319	9	F 382	14	F 508	10a	F 699	12a	F 762	19a	F 849	15a
F 45	7	F 202	17	0237	25	0271	24	F 327	1	F 383	14	F 509	10a	0699	12a	F 766	18a	F 853	19a
065	15	0202	27	0238	25	0272	24	F 327	7	F 384	13	F 529	15a	0699	13	F 767	18a	F 854	16a
066	16	0203	25	0239	24	F 273	12	F 327	9	F 384	14	F 576	19a	0699	26	F 768	18a	F 871	12a
F 80	23	0204	25	0240	24	F 273	13	F 328	1	F 385	12a	F 579	12a	0699	12a	F 769	15a	F 888	19a
F 90	10	F 204	19	0241	25	F 273	14	F 328	6a	F 385	13	F 588	12a	0699	13a	F 769	16a	1000	15a
F 90	10a	F 207	16	0242	25	0273	24	F 333	14	F 385	14	F 593	10a	0699	26	F 771	2a	1010a	15a
F 101	26	F 207	19	0243	25	F 274	14	F 333	26	F 386	13	0394	22	0699	13a	F 772	2a	1610a	15a
F 109	19a	F 208	16	0244	25	0274	24	F 337	23	F 386	14	0395	19a	0699	26	F 773	2a	1800	15a
F 109	23	F 208	17	0245	25	F 275	13	F 338	23	F 397	21	0395	23	F 700	12a	F 774	2a	2300	15a
F 111	12	F 208	18	F 247	14	F 275	14	F 339	19a	F 398	20	0396	23	0700	26	F 775	2a	2400	15a
F 115	23	0208	19	0247	25	0275	24	F 339	23	F 399	13	0399	20	F 701	12a	F 776	2a	2198	5
F 117	13	0209	27	F 248	1	0276	24	F 340	12	F 400	12a	0600	20	0701	26	F 777	2a	2226	4
F 118	13	F 211	13	F 248	7	F 281	1	F 342	12	F 400	13	F 605	19a	0703	26	F 777	9a	2228	33
F 118	13	F 211	16a	F 248	9	F 281	6a	F 343	23	F 401	13	0613	22	0704	26	F 778	2a	2231	19a
F 119	13	F 211	17	0248	25	F 282	1	F 344	13	F 405	1	F 633	19a	0705	25	F 778	6a	2426	33
F 119	14	F 211	19	0249	25	F 282	4	F 345	12	F 405	7	F 636	19a	F 706	10a	0702	20	2435	19
F 129	23	F 212	13	0250	25	F 284	1	F 346	23	F 407	15a	0641	23	0706	25	F 783	15a	2436	19
F 142	33	F 212	18	0251	25	F 284	9	F 347	23	F 413	13	0642	23	0707	25	F 783	16a	2436	19
F 143	19a	F 212	19	0252	25	F 285	1	F 348	23	F 415	22	F 644	12a	0708	25	0763	20	2457	4
F 143	23	F 215	22	0353	25	F 285	4	F 349	19a	F 418	15a	F 650	6a	0709	25	F 784	15a	2460	4
F 145	12	0216	25	0254	24	F 285	9	F 349	23	F 424	13	F 650	9a	F 710	16a	0784	20	2496	19
F 152	12	0216	25	0255	24	F 286	1	0349	25	F 430	14	F 651	19a	F 711	15a	0785	20	2499	21
F 163	9	F 218	15	0356	24	F 287	23	F 350	12a	F 432	13	F 656	19a	F 711	16a	0786	20	2499	3
F 168	15a	F 218	17	0357	24	F 288	23	F 350	13	F 434	10	F 658	12a	0711	25	F 787	15a	2495	4
F 168	16a	F 218	18	0358	24	F 289	23	0350	25	F 435	10	F 659	12a	F 712	12a	0787	20	2495	5
F 174	23	0218	27	0259	24	F 292	20	0351	25	F 436	10	0679	26	0712	25	0788	20	2495	6
F 176	21	F 219	13	0260	24	F 293	21	0352	25	F 437	1	0680	23	0713	25	0789	20	2495	7
F 186	16	F 219	18	0261	24	F 294	20	0353	25	F 438	6	0680	26	0714	25	F 790	15a	2495	8
F 186	18	0219	27	F 262	14	F 297	21	0354	25	F 438	6a	0681	26	0715	25	F 791	19a	2495	9
F 189	16	0220	27	0262	24	F 298	20	0355	25	F 439	10	0682	26	0716	20	F 799	16a	2495	10
F 189	16a	0221	27	F 263	11	F 299	23	F 357	22	F 440	10	0683	26	0718	20	F 801	19a	2495	11

Abb. 2009-1-02/005  
MB Müller-Poeschmann 1936, Tafel 1, Empeco-Aderglas  
Sammlung Mauerhoff

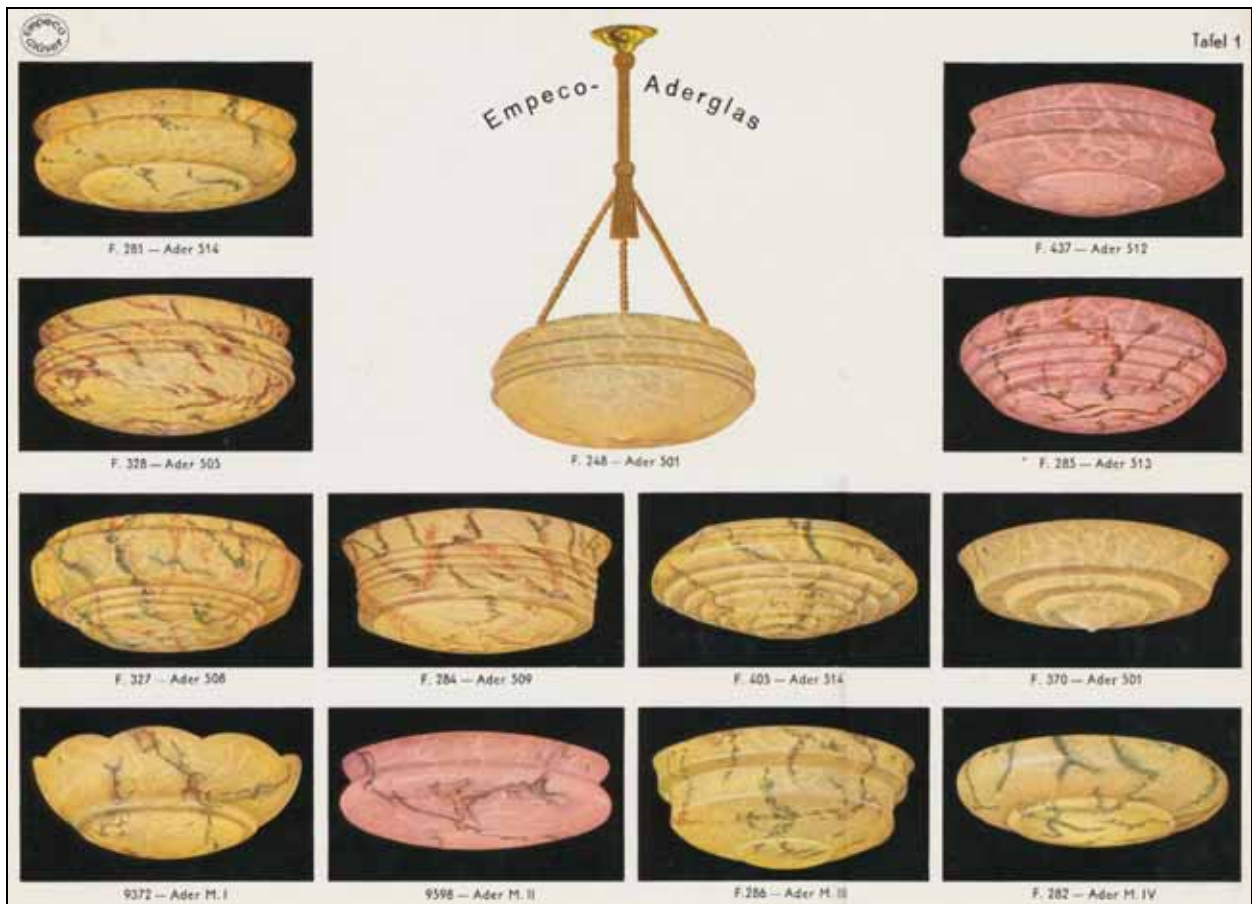


Abb. 2009-1-02/006 und Abb. 2009-1-02/007

MB Müller-Poeschmann 1936, Tafel 2, Empeco- Alabasterglas

MB Müller-Poeschmann 1936, Tafel 2a, Ampelschalen Achat- (Kunst-) Glas

Sammlung Mauerhoff

